



Raumplanungs-,
Umwelt- und
Baudirektion

Amt für Umwelt



**SEKTION
GEWÄSSERSCHUTZ**



Amt für Umwelt
Sektion Gewässerschutz

Route de la Fonderie 2,

Potfach, 1701 Freiburg

Telefon: 026 305 37 60

Fax: 026 305 10 02

Email: sen@fr.ch

Internet:

<http://admin.fr.ch/sen/de/pub/gewaesser.htm>

**Bei Verschmutzungen
und in Notfällen: 117**

Privat- schwimmbäder

**Vorschriften im Bereich
des Gewässerschutzes**

1. Ziel und Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument ergänzt und präzisiert die Gesetzgebung über den Gewässerschutz auf Bundes- und Kantonebene sowie die einschlägigen Fachnormen.

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften gelten für sämtliche Privatschwimmbäder und sind sowohl beim Bau von neuen Anlagen als auch für den Betrieb und Unterhalt von bestehenden Schwimmbädern anwendbar. Die Vorschriften richten sich an die Eigentümerschaft, an die Verantwortlichen für den Unterhalt, an die Fachpersonen sowie an die Ingenieure und Architekten.

Für die öffentlichen Schwimmbäder hingegen sind namentlich die SIA-Norm 385/1 (Ausgabe 2000) und die Verordnung vom 29. Juni 2004 über die Hygiene in öffentlichen Schwimm- und Strandbädern zu beachten.

Die privaten Sprudelmäner oder Whirlpools, wie z.B. Spa oder «Jacuzzi» sind durch diese Publikation nicht betroffen. Diese müssen in allen Fällen an die Schmutzwasser-Kanalisation angeschlossen werden.

2. Begriffsbestimmungen Privatschwimmbäder sind Schwimmbäder, die nur einem beschränkten, ihrem Inhaber in der Regel bekannten, Personenkreis zugänglich sind. Bäder in Wohnsiedlungen und Hotels gelten als öffentliche Schwimmbäder.

3. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG).
- Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 28. Oktober 1998 (GSchV).
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG).
- Bundesverordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA).
- Richtlinie vom 4. März 2004 der Oberamtmännerkonferenz des Kantons Freiburg für den Bau und Ausbau von Schwimmbädern, Jacuzzi und Teichen (Feuchtbioptope).

4. Mögliche Probleme

Privatschwimmbäder, die schlecht konzipiert wurden oder auf unangebrachte Weise betrieben werden, können schwere Verschmutzungen in Fließgewässern oder Funktionsstörungen in den Kläranlagen verursachen.

Es können insbesondere folgende Probleme auftreten:

- Dezimierung des Fischbestandes und Zerstörung der Gewässerpflanzen nach der Einleitung von Chlor oder Reinigungsmitteln in die Regenwasserkanalisation.
- Unnötige hydraulische Überlastung der Kläranlagen infolge der Entleerung des Badewassers in die Abwasserkanalisation.
- Chronische Verschmutzung der Gewässer oder des Klärschlammes bei einer unangebrachten Nutzung der Anlagen zur Behandlung und Filtrierung des im Swimmingpool benutzten Wassers.

Werden die Swimmingpools richtig konzipiert und betrieben, lassen sich diese Probleme auf einfache Weise und ohne Mehrkosten vermeiden.

5. Abwasserbeseitigung

Die richtige Abwasserbeseitigung ist von der Art und vom Ursprung des Abwassers abhängig.

a) Badewasser

Dieses Wasser gilt als **nicht verschmutzt** und muss in die **Regenwasserkanalisation** eingeleitet werden.

Achtung: Spätestens **48 Stunden** vor der Entleerung des Swimmingpools dürfen keine Desinfektionsmittel (Chlor, Brom usw.) mehr verwendet werden.

b) Reinigungsabwasser

Beim Reinigungsabwasser handelt es sich um das Abwasser, das bei der Reinigung des Swimmingpools (nach dessen Entleerung) anfällt und Reinigungsmittel, Säuren oder Chlorwasser enthält. Dieses Abwasser gilt als **verschmutzt** und muss folglich über ein Mehrwegventil oder eine Pumpe in die **Abwasserkanalisation** eingeleitet werden.

Achtung: Nach der Entleerung, aber noch vor der Reinigung, muss das Mehrwegventil zwingend auf die Position «Abwasser» gestellt werden.

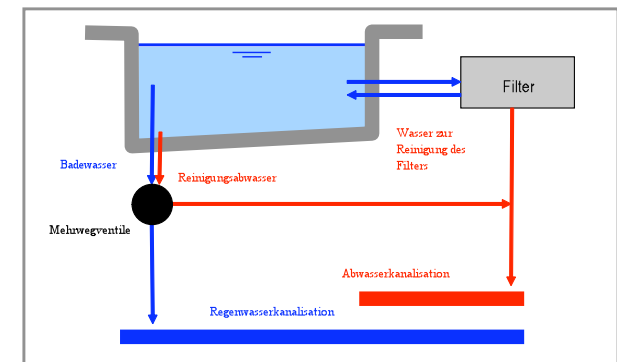
c) Filterreinigungsabwasser

Das Abwasser, das bei der Reinigung der Filter entsteht (Reinigung durch Sand, Diatomeen, Kartuschen usw.) gilt als **verschmutzt** und muss in die **Abwasserkanalisation** eingeleitet werden.

Spezialfall: Bei bestehenden Anlagen, in denen das Abwasser mittels Kupfer/Silber-Elektroden behandelt wird, muss das Abwasser, bevor es in die Abwasserkanalisation gelangt, zwingend durch eine **Vorbehandlungsanlage** geleitet werden, die das Kupfer zurückhält (dank Ionenaustausch, Filtrierung, Flockung usw.). In einem solchen Fall muss ein Unterhaltsvertrag mit einem spezialisierten Unternehmen abgeschlossen werden.

Beim Bau eines neuen Swimmingpools muss ein anderes System zur Abwasserbehandlung vorgesehen werden. Anlagen mit Kupfer/Silber-Elektroden sind nicht mehr erlaubt.

6. Schema



7. Was gilt es bei der Abfallbeseitigung zu beachten?

- Die leeren Verpackungen sind im Hausmüll oder als Sperrgut zu entsorgen (je nach Grösse).
- Produktreste für die Wasserbehandlung dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation geschüttet werden, da sie als Sonderabfälle im Sinne des geltenden Rechts gelten. Als solche müssen sie dem Lieferanten zurückgegeben oder zu einer bewilligten Annahmestelle bzw. regionalen Sammelstelle für Haushaltsabfälle (nur bei kleinen, gelegentlich anfallenden Mengen) gebracht werden.
- Die Filterkartuschen sind im Hausmüll zu entsorgen.
- Der Sand für Filteranlagen muss in eine Inertstoffdeponie oder allenfalls zur kommunalen Abfallsammelstelle gebracht werden. Handelt es sich bei der Abwasserbehandlungsanlage jedoch um ein elektrophysisches System mit Kupfer/Silber-Elektroden, muss der Sand vom Unternehmen, das die Anlage unterhält, als Sonderabfall entsorgt werden.